

## BOHEMOZENTRISMUS

Von Wilhelm Hanisch

Für Spěvák<sup>1</sup> war Karl IV. Politiker. Und zwar einer „mit der bei Politikern seltenen Fähigkeit, sich an den Taten ihrer Vorfahren ein, sei es nun nachahmenswertes oder warnendes Beispiel zu nehmen, an politisch anregende Gedanken und Absichten anzuknüpfen und so aus der Geschichte ihre Lehren zu ziehen“. „Seitdem er den römischen Thron bestiegen hatte, entwickelte er seine Politik in Böhmen und im gesamten Reich parallel. Sie war chronologisch miteinander verflochten und stand im Zeichen einer einheitlich geführten strategischen und taktischen Linie. Die Konzeption des böhmischen Staates und des römischen Reiches begann sich in der Gedankenwelt des außergewöhnlich begabten und verständigen Karl in verhältnismäßig jungem Alter unter der Einwirkung der französischen Diplomaten und seines Großonkels Balduin von Luxemburg und schließlich während seines Aufenthaltes in Italien herauszubilden. Die theoretische Vorstellung von der Notwendigkeit, den böhmischen Staat als mächtige, konsolidierte und verlässliche Quelle dynastischer Kraft auszubauen, begann Karl schon als Markgraf von Mähren in die Tat umzusetzen. Vorbild war ihm dabei bis zu einem gewissen Grad die französische zentralisierte Monarchie. Grundlage der gesamten Konzeption des böhmischen Staates waren jedoch die reiche přemyslidische politische Tradition, die Erfahrungen, Erfolge und Niederlagen, politischen Vorhaben, Pläne und Träume der sich profilierenden Repräsentanten der přemyslidischen Könige, beginnend mit Přemysl I. und endend mit Wenzel II.“

Karl hat aus den politischen Fehlern gelernt und die Konsequenzen gezogen: „Er hat die militärische Expansionspolitik in östlicher Richtung aufgegeben und sich stattdessen auf vertragliche Vereinbarungen mit dem König von Polen und den österreichischen Herzögen orientiert.“ „Aus der Erkenntnis, daß die Herrschergewalt im Staat nicht isoliert und auf sich selbst angewiesen sein darf, sondern unumgänglich innere und äußere Stützen benötigt, suchte er seit dem Beginn seiner Regierung in den böhmischen Ländern eine Stütze gegen die weltlichen Feudalen bei den kirchlichen Institutionen, die selbst von seiten des Herrschers Schutz für ihr Vermögen brauchten und ihm dabei die nötige materielle und ideologische Stütze boten. Der dritte Zug in Karls Konzeption des böhmischen Staates war das Gefühl der sich aus den Erfahrungen Přemysl Otokars II. im Jahre 1255 ergebenden Notwendigkeit, im Interesse der Stabilität, Souveränität und

---

<sup>1</sup> Spěvák, Jiří: Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung. Prag-Wien-Köln-Graz 1978. Hier wird nur auf Kapitel V: Die Grundprinzipien der Konzeption des böhmischen Staates und des römischen Reiches ohne Seitenzitation eingegangen.

Sicherheit des böhmischen Staates in bezug auf die die böhmischen Länder umgebenden deutschen Länder des römischen Reiches den römischen Thron zu erlangen. Dieser Zug ging bereits sichtlich über die Konzeption des böhmischen Staates hinaus und wurde ein entscheidender Bestandteil in Karls Konzeption bohemozentrischer Orientierung des römischen Reiches. Der vierte Zug in der Konzeption Karls, der böhmischen wie der römischen, war die Erkenntnis, daß auf dem Weg zum politisch-strategischen Ziel, der Römischen Krone für den böhmischen Herrscher, die taktische Verbundenheit der Luxemburger und ihres wichtigen Repräsentanten im Reich, Balduins von Luxemburg, mit der päpstlichen Kurie und mit dem Papst als zu jener Zeit besonderen Exponenten der französischen europäischen Politik ein unbedingt notwendiges politisches Instrument darstellte. Die Rolle der Persönlichkeit Balduins von Luxemburg bestand in seiner spezifischen Position im entscheidenden Organ des römischen Reiches, der Institution der Reichskurfürsten, in der die Person Balduins sowohl den Reichsgedanken in seiner souveränen Auffassung, wie auch die sich aus seinem hohen Amt ergebende kirchliche Abschirmung machtpolitischen und ideologischen Charakters repräsentierte.“

„Die praktische Verbundenheit der römischen mit der böhmischen Krone war die Erfüllung der Wünsche der vorhergehenden politisch-strategischen Bestrebungen und wurde zum grundlegenden Glied in der Konzeption des böhmischen Staates und des römischen Reiches, das die innere und die äußere politische Stabilität des böhmischen Staates und des römischen Reiches sicherte. In Karls neuer Auffassung der machtpolitischen Grundlage des römischen Reiches spielte das böhmische Königreich als administratives, organisatorisches und kulturelles Zentrum des Reiches die entscheidende Rolle. Es ging also keineswegs um eine Art politischer oder administrativer Integration des böhmischen Staates mit dem übrigen Reich, sondern um die durchaus programmatische Position des böhmischen Staates an der Spitze des Reiches.“

Im Grunde hat Spěvák bis hierher dasselbe gesagt wie Heimpel, welcher mit dem Satz „Er machte Böhmen zum neuen Kern des Reiches“<sup>2</sup> sogar noch weiter gegangen ist. Das Königreich Böhmen ist *Romani regni membrum nobilius*. Spitze und Kern würden aber den Superlativ erfordern (*membrum nobilissimum*). Auch ist Böhmen kein besonders vornehmes und es ist kein Glied des römischen Reiches, was wiederum das Wort *imperium* erfordern würde (*Romani imperii*). Es ist nicht nur kein besonderes, sondern es ist nicht das einzige vornehme Glied; es gibt mehrere *Romani regni membra nobiliora*. Spěvák übersteigert die Bedeutung Böhmens in der im weiteren deutlich zu beobachtenden Tendenz, durch die konsequente Verwendung des Wortes römisch jede denkbare Verbindung mit dem deutschen Reichsteil auszuschließen. Die Souveränität des böhmischen Staates und seine Autonomie im römischen Reich schließt die Spitzenstellung außerdem aus. *Membrum nobilius* bedeutet Fürstentum. Der Fürst ist König, Böhmen ein reg-

<sup>2</sup> Heimpel, Hermann: Deutschland im späteren Mittelalter. 1200—1500. In: Brandt-Meyer-Just: Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 1. Abschnitt 5. Konstanz 1957, S. 61 ff.

num. Das regnum Boemie unterscheidet sich vom regnum Romanum durch die Funktion des Königs von Böhmen im regnum Romanum: er ist Kurfürst. Bei Verrichtung des Erzambtes des Mundschenken darf der König von Böhmen nicht die Königskrone, er muß den Fürstenhut tragen. Die Krone trägt als einziger der römische König bzw. Kaiser. Mit Karl IV. ist zum ersten Mal der uns heute paradox erscheinende Fall eingetreten, daß er zu wichtigen Reichsangelegenheiten seine kurfürstlichen Willebriefe als König von Böhmen gegeben hat. Es ist aber unbekannt, ob er sich den Wein selbst eingeschenkt und für diesen Akt die Krone mit dem Hut vertauscht hat. Diese beiden Beispiele veranschaulichen sehr deutlich, daß Kaisertum, römisches Königtum, böhmisches Königtum und Kurfürstentum in einer Person zusammengetroffen sind, aber säuberlich getrennt werden müssen. Zu Recht hat Heimpel, den Spěváček nirgendwo zitiert, auf die kurfürstliche Komponente bei Karl hingewiesen<sup>3</sup>.

Sie und die Tatsache, daß sein römisches Königtum um wenige Wochen älter als das böhmische war<sup>4</sup>, lassen fraglich erscheinen, daß Karls Politik in Böhmen und im gesamten Reich chronologisch miteinander verflochten war. Auch die praktische Verbundenheit der römischen mit der böhmischen Krone ist noch kein Vorgriff auf die erst unter den habsburgischen Königen und Kaisern Wirklichkeit gewordenen Maxime, daß die römische auf die böhmische gehört. Vielmehr handelt es sich um zwei voneinander zeitlich verschiedene und, wie Spěváček gezeigt hat, aus sehr verschiedenen politischen Motiven zustande gekommene sowie durch zwei grundverschiedene Gremien, nämlich das Kurkolleg und den Böhmisches Landtag, gesetzte Königtümer gleichen Inhalts<sup>5</sup>, eben jene *bini throni*, von denen Karl in der Autobiographie spricht, was man mit „je einem Thron“ übersetzen sollte. Auch die Grundlagen, von denen er ausgehen konnte, waren erheblich ungleich: Böhmen war Staat, das Reich nicht. Karl hat erst einige Grundsteine zur Verstaatung auch des Reiches legen müssen; der Bau ist nie fertig geworden. Die außerordentliche Persönlichkeit verführt dazu, von einer einheitlich geführten strategischen und taktischen Linie zu reden.

Die Überbewertung Böhmens durch die Distanzierung von den „übrigen Territorialstaaten des römischen Reiches“ steigert Spěváček in der Behandlung der „vielleicht bedeutendsten Etappe bei der Realisierung von Karls Konzeption des böhmischen Staates“, die er mit dem nicht gerade gescheiterten Satz einleitet: „Die Grundsteinlegung zum Bau der Stadtmauern der Prager Neustadt am 26. März 1348 war eine Art Auftakt zur gemeinsamen Session des Reichstages und des Landtages. Die Vertreter aus dem Reich waren zwar nicht zahlreich, aber aus den böhmischen Ländern waren hier der Adel und die größten Städte in repräsentativer Zahl vertreten.“ Woher er die letzteren nimmt, ist nicht auszumachen. Er ver-

<sup>3</sup> Hanisch, Wilhelm: Der deutsche Staat König Wenzels. ZRG Germ. Abt. 92 (1975) 21—59, hier 24.

<sup>4</sup> Krönung in Bonn am 11. Juli 1346, Krönung auf der Prager Burg am 2. September 1347.

<sup>5</sup> Vgl. Hanisch, Wilhelm: König Wenzel von Böhmen (geb. 1361, gest. 1419). Studien zur Geschichte seiner Regierung III: Der König von Böhmen. Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jb f. Geschichte, Kunst und Volkskunde 12 (1970) 33—61.

schiebt die „staatsrechtliche Verankerung des böhmischen Staates in seiner Beziehung zum römischen Reiche“ und die „Definition des neuen Begriffs der Institution der Länder der Böhmisches Krone“ in die ausschließliche Kompetenz des ersten, aber erst später so genannten Generallandtages und läßt die Namen der Romani regni principes et barones einfach unter den Tisch fallen: die Kurfürsten Erzbischof Gerlach von Mainz in seiner Eigenschaft als Erzkanzler des Heiligen Reiches für Deutschland und den Reichserzmarschall Herzog Rudolf d. Ä. von Sachsen, seinen Sohn Herzog Rudolf von Sachsen und Herzog Friedrich von Teck, den Burggrafen Johann von Nürnberg und den Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg, die Grafen Friedrich von Orlamünde, Ulrich von Helfenstein und Rudolf von Wertheim, die Herren Peter von Hewen, Kraft von Hohenlohe, Gottfried von Bruneck, Eberhard und Friedrich von Walsee, Eglof von Friberg und Burchard von Ellerbach<sup>6</sup>. Sie sind Zeugen der „staatsrechtlichen Privilegien“ einschließlich der „zwei wichtigen Dokumente, die die Grundlage für die Institution der Länder der Böhmisches Krone bildeten“, die Karl am 7. April 1348 „mit dem Titel der Autorität des römischen Königs herausgegeben“ hat, was Spěváček fast beiläufig, jedenfalls an sehr später Stelle erwähnt.

„Der Komplex der Privilegien und feierlichen Entscheidungen wird von insgesamt vierzehn Urkunden gebildet. Alle diese Urkunden sind mit dem Datum vom 7. April 1348 ausgestellt und ihre überwiegende Mehrzahl wurde von Karls Sekretär und Gesandten Nikolaus Sortes verfaßt und gegebenenfalls vielleicht auch geschrieben. Eindeutiger gemeinsamer Nenner bei allen staatsrechtlichen Privilegien war das Bestreben, alle einzelnen Urkunden zusammenzufassen, die die grundlegenden Etappen bei der Loslösung des böhmischen Königreiches und seines obersten Repräsentanten aus der engeren Bindung an das römische Reich und seine allmähliche Erhöhung bis zum Niveau eines ‚besonders vornehmen Gliedes des römischen Reiches‘ (ipsum regnum Boemie Romani regni membrum—nobilius), wie es in der Begründung der Bestätigung der einzelnen Privilegien heißt, dokumentierten. Die Entstehung der Konfirmationsprivilegien im Zusammenhang mit den Verhandlungen des ersten Generallandtages schloß nicht nur den angeführten Komplex zu einem einheitlichen Ganzen zusammen, sondern steigerte seine Bedeutung zu einer Art von freiem, nicht offiziellen Kodex der Privilegien und Rechte der böhmischen Könige als Vertreter des souveränen Staates und gleichzeitig Mitglieder des Kollegiums der Reichskurfürsten gegenüber der Institution des römischen Reiches. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen war das Ganze eine ausdrucksvolle Stärkung der entscheidenden Stellung des Herrschers bezüglich seiner Kompetenz auf dem Gebiet der Macht und des Rechts, eine Stärkung des monarchischen Prinzips im böhmischen Staat gegenüber den Machtaspirationen des Adels.“

Zunächst: in Prag kann kein Reichstag stattfinden. Eine gemeinsame Session mit dem Böhmisches Landtag ist erst recht unmöglich. „Reichstage“<sup>7</sup> können

<sup>6</sup> RegImp VIII Nr. 643—655.

<sup>7</sup> Zur Verwendbarkeit des Begriffs „Reichstag“ vgl. Hanisch, Wilhelm: Staat oder Reich. In: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen. Hrsg. von Ferdinand Seibt. München 1978, S. 30—38, hier S. 36.

nur in Reichsstädten zusammentreten und der böhmische König muß dazu ins Reich gehen, z. B. nach Eger, also in eine Reichsstadt, die damals dem König von Böhmen verpfändet war. Prag war keine Reichsstadt. Das zeigt doch, daß die parallel nebeneinander laufenden Linien der Politik Karls am Ende eben nicht zusammenkommen. Die Stellung Böhmens an der Spitze des Reiches und die Prags als Reichshauptstadt ist fraglich.

Zu den insgesamt vierzehn Urkunden „kommen weitere fünf hinzu, die die zweiten Originale einiger besonders wichtiger Dokumente sind und im Hinblick auf ihre außergewöhnliche Bedeutung ein goldenes Siegel (Bulle) tragen, nämlich das Bestätigungsprivileg der sogenannten Sizilianischen Goldenen Bulle, das Privileg mit der Bestätigung der Urkunde des römischen Königs Rudolf I. vom 4. März 1289 über die Rechte des böhmischen Königs bei der Wahl des römischen Königs und über sein Mundschenkenamt im römischen Reich, das Privileg Rudolfs I. vom 22. Juli 1290 über die Lehen des römischen Reiches, die dem böhmischen König Wenzel II. erteilt wurden, das Privileg Rudolfs I. vom 26. September 1290 über die Rechte des böhmischen Königs bei der Wahl des römischen Königs und endlich die Gründungsurkunde der Prager Hochschule (studium generale), der Universität“. „Die beiden Originalausfertigungen der Gründungsurkunde der Prager Universität waren zum Unterschied vom Komplex der staatsrechtlichen Privilegien vom 7. April 1348 die einzigen, die Karl nicht ausdrücklich mit dem Titel der Autorität des römischen Königs herausgab.“

Diese Bestätigungen werden mit der sehr alltäglichen Arenga eingeleitet, daß es Herrscherpflicht ist, gerechte Bitten zu erfüllen. Die Bittsteller sind der Erzbischof von Prag, die Bischöfe von Olmütz und Leitomischl, die Herzöge Johann von Kärnten, Graf von Tirol und Görz, Karls Bruder, und Nikolaus von Troppau und Ratibor, ceterique praelati, duces, principes, barones, proceres et nobiles regni nostri Boemie et pertinentiarum eiusdem, welche ihm als zelatores honoris et felicitatis status Romani regni et sacri Imperii fideles et sollicitos prae ceteris bekannt geworden sind und er weiß, daß das Königreich Böhmen ein edleres Glied des Römischen Königreiches sein wird (fore). Die Bestätigungen sind Reichsangelegenheiten, der „Generallandtag“ zeichnet sich durch seinen Eifer für das Reich besonders aus, Böhmen wird in Zukunft ein edleres Reichsglied sein als vorher, Zeugen sind Fürsten und Herren des Reichs, an ihrer Spitze zwei Kurfürsten. Die von Karl und Nikolaus Sortes gefundene Form hat sich als notwendig erwiesen, weil einerseits die fortdauernde Gültigkeit der Böhmen ehemals vom Reich gewährten bestimmten „Privilegien“ zu bestätigen war und andererseits mit den bini throni der Zeitpunkt und der sachliche Anlaß eingetreten sind, die bisherige Geschichte mit dem Status quo abzuschließen: Karl wird von jetzt an dem Königreich Böhmen keine „Privilegien“ mehr geben, die den hier bestätigten gleich sind. Die Gründungsurkunden der Universität, die Karl nicht als römischer König erläßt und wobei die principes et barones Romani regni nicht als Zeugen erscheinen, zeigen an, daß die Scheidung der beiden Throne vollzogen worden ist. Als erstes aber bewirkt die Trennung die Steigerung des Adels des böhmischen im römischen Königreich.

Auch in der Goldenen Bulle geht Karl vom Status quo aus. Die Trennung der

Throne ist inzwischen historische Realität. Daher ist bekannt, daß er als König von Böhmen zur Zahl der Kurfürsten gehört. Hinsichtlich des Münzrechtes ist er weiterhin verpflichtet, dem heiligen Reich die alten und hergebrachten Gebühren zu zahlen und zu entrichten. Er verstärkt die Gerichtsfreiheit des Königs von Böhmen und seiner Landeseinwohner durch die Hinzufügung des *jus de non appellando*.

Beide Male, 1348 und 1356, verhandelt er erhebliche Reichsangelegenheiten auf Hoftagen, um der dadurch veränderten Situation Rechnung zu tragen, daß zum ersten Male ein römischer König und Kaiser auch auf dem böhmischen Thron sitzt. An der Tatsache ändert sich nichts, daß Böhmen ein Teil des Reiches ist. Sie beinhaltet gleichzeitig und gleichermaßen die Summe dessen, was Spěvácěk mit den Worten Stabilität, Souveränität und Sicherheit ausdrückt. Die Verwendung dieser Begriffe könnte annehmen lassen, daß sie früher durch das Reich beschnitten worden waren und sie Karl erneuert und zur vollen Geltung gebracht hat. Die von ihm bestätigten „Privilegien“ seiner römischen Vorgänger zeigen, daß das nicht der Fall ist.

„Die bohemozentristische Auffassung der Lenkung und Verwaltung des ganzen römischen Reiches war ein neues, spezifisches Element des staatsrechtlichen Verständnisses des römischen Reiches, das nicht nur bei manchen Zeitgenossen Karls, z. B. bei Petrarca, auf Unverständnis stieß, sondern auch auf den Widerstand der späteren nationalistisch orientierten deutschen Historiker. In diesem Zusammenhang muß mit allem Nachdruck daran erinnert werden, daß in Karls neuer Auffassung der machtpolitischen Grundlage des römischen Reiches das böhmische Königreich als administratives, organisatorisches und kulturelles Zentrum des Reiches die entscheidende Rolle spielte. Es ging also keineswegs um eine Art politischer oder administrativer Integration des böhmischen Staates mit dem übrigen Reich, sondern um die durchaus programmatische Position des böhmischen Staates an der Spitze des Reiches. Das mußten auch die nationalistischen und später die nazistischen deutschen Historiker zugeben, wenn sie auch diese Tatsache überwiegend nach ihrer Art werteten und daraus Schlüsse zogen, die ihrer antitschechischen Einstellung entsprachen. In ausdrucksvoller Form tat dies besonders L. Schlesinger, *Geschichte Böhmens*, 2. Aufl., Prag 1870, S. 294—296. Seine Ansichten wurden dann von weiteren nationalistisch orientierten Autoren wiederholt.“

Spěvácěks Angriff ist nicht zu begreifen. Denn Schlesinger hat gesagt: „... Wer wird noch zaudern, in der Regierung Kaiser Karls IV. die Glanzperiode der böhmischen Geschichte zu erblicken, wer wird dagegen selbst bei der oberflächlichsten Beobachtung nicht den tiefen Verfall bemerken, dem unser Vaterland unter der unglückseligen Regierung König Wenzels entgegeneilte. Wohl war es ein an sich verfehelter Plan Karls IV., Böhmen an die Spitze des deutschen Reiches drängen zu wollen; aber schon durch die angestellten Versuche gewann das Land in hervorragender Weise. Das Staatsschiff der böhmischen Krone, mächtig gebaut und buntbewimpelt, segelte niemals stolzer und majestätischer einher, als auf dem glatten Meeresspiegel, den der ‚Vater des Vaterlandes‘ bereitet hatte ...“ Er war es also gewesen, der von einem, wenn auch von einem an sich verfehlenen Plan gesprochen und das Wort Spitze gebraucht hat. Vielleicht stößt sich Spěvácěk an

dem Wort drängen. Wir sind erstaunt darüber, daß er sich nicht aus einer Position etwa zwischen Kalousek<sup>8</sup> und Vaněček<sup>9</sup> durch die Einsichtnahme in die 1348 bestätigten „Privilegien“ und in die Goldene Bulle hat lösen können. Das Ergebnis der folgenden Stellungnahme kann eigentlich nicht überraschen.

Wir sind enttäuscht über die Polemik, weil sie ein Rückschritt hinter Wegener<sup>10</sup> ist, der von einem tschechischen Staat und von bald loserem, bald festeren Bindungen Böhmens und Mährens an regnum und imperium gesprochen hat, und uns gegenüber: wir haben ausdrücklich gesagt, daß kein Gegensatz in den Auffassungen bestehen muß. Der von vielen Seiten unzweifelhaft bezeugte Titel dux in Ver-

<sup>8</sup> Kalousek, Josef: *České státní právo* [Das böhmische Staatsrecht]. Prag 1892. Die Privilegien Johanns von Luxemburg von 1310 und 1311 ergeben, daß der böhmische Staat schon im 14. Jahrhundert als eine beschränkte oder konstitutionelle Monarchie anzusehen ist. Auf den Generallandtagen von 1348 und 1355 wird die Integrität der böhmischen Krone endgültig festgestellt, die Markgrafschaft Mähren, das Bistum Olmütz, das Herzogtum Troppau, die schlesischen Herzogtümer und die Markgrafschaften der beiden Lausitzen werden zu untrennbaren Lehen der böhmischen Krone erklärt. Die Goldene Bulle von 1356 unterstreicht in einer Reihe von Titeln die Unabhängigkeit Böhmens gegenüber dem Reich; dem Kaiser stand mit Ausnahme der Verleihung der mit der souveränen Krone Böhmen verbundenen lehenbaren Kurwürde und des Erzschenkenamtes in Böhmen gar keine Befugnis zu. Der Kaiser hatte also im böhmischen Reiche rein gar nichts zu schaffen, sondern er war hier wenig mehr als eine kontrahierende Partei, wenn es sich darum handelte, das Verhältnis der böhmischen Krone zum römisch-deutschen Reiche durch internationale Verträge festzusetzen. Zit. aus: *Das böhmische Staatsrecht in den deutsch-tschechischen Auseinandersetzungen des 19. und 20. Jahrhunderts*. I. A. der Historischen Kommission der Sudetenländer hrsg. von Ernst Birke und Kurt Oberdorffer. Marburg 1960, S. 5.

<sup>9</sup> Vaněček, Václav: *Krátké dějiny státu a práva v Československu* (these k učebnici) [Kurze Geschichte von Staat und Recht in der Tschechoslowakei]. Prag 1955. Staat und Recht werden marxistisch betrachtet. Ein Beispiel dafür ist die dialektische Gegenüberstellung Stamm oder Sippe, Fürstentum oder Herzogtum. Die Slawen nannten die Führer der größeren Siedlergruppen „Fürst“ und die Führer der bewaffneten Gruppen „Herzog“. Im 11. Jahrhundert wird die ältere Bezeichnung „Fürst“ zunehmend durch „König“ ersetzt. Deutscherseits wurde das so zu formulieren versucht, daß der Titel rex dem böhmischen Herrscher angeblich verliehen oder gegeben worden sei im stufenweisen Ausbau des angeblich überstaatlichen und angeblich universal-christlichen Gebildes, das sich „Römisches Reich“ nannte. In der Tat: der Herrscher Böhmens hat die Abzeichen der königlichen Würde (circulus, diadema, corona), vom Römischen Kaiser erhalten. Unrichtig ist aber die Vorstellung, daß sich damit etwas an der Stellung des Hauptes des frühfeudalen tschechischen Staates geändert hätte. Herrscher wurde nach wie vor ein Přemyslide nur dadurch, daß er nach (ungeschriebenem) Landrecht ordentlich inthronisiert wurde. Allerdings traten noch andere Formalitäten hinzu: Bedingt durch das Christentum z. B. die Salbung und die neuen Abzeichen der königlichen Würde: Krone und Krönung. Die Beteiligung jedwedem anderen Handelnden, übrigens meist nachträglich, konnte keinen anderen als einen international-politischen Sinn haben. In der sog. Bestätigung durch den Römischen König bzw. Kaiser sehen wir also nur die politische Anerkennung der Veränderung auf unserem Thron durch die benachbarte Großmacht. Vgl. Hanisch: *Der König von Böhmen* 57.

<sup>10</sup> Wegener, Wilhelm: *Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter*. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919—1253. Köln-Graz 1959 (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 5. Hrsg. vom Johann Gottfried Herder-Forschungsrat). Vgl. Hanisch: *Der König von Böhmen* 34 ff.

bindung mit dem Volks- oder mit dem Landesnamen beweist die Unabhängigkeit dieses dux in allen inneren Angelegenheiten des Landes<sup>11</sup>. Im ganzen Buch fehlt das Wort Lehen als Schlüssel zu den „zwischenstaatlichen Beziehungen“ vor Karl IV. Wo von Lehen, Belehnung, die Rede ist, wird diese politisch gewertet und Spěváček gleitet wieder in Polemik ab: „Im März 1339 ließ sich König Johann unüberlegter Weise für die Partei Ludwigs des Bayern gewinnen; er legte sogar den Lehenseid ab und erhielt vom Kaiser sozusagen alle seine Länder zu Lehen, einschließlich der Markgrafschaft Mähren. Der Kaiser bedang sich aus, daß die sich aus den Kapitulationsgelöbnissen ergebenden Verpflichtungen auch Johanns Söhne und zehn führende Adelige und Räte auf ihrer Seite eidlich bekräftigen sollten. Sobald Markgraf Karl von des Vaters totalem Zurückweichen vor dem Kaiser erfuhr, war er über die Maßen enttäuscht und empört. Er wartete nicht einmal die angekündigte Rückkehr König Johanns nach Böhmen ab, sondern fuhr ihm entgegen. Mit dem Vater traf er im Städtchen Miltenberg am Main am 20. April 1339 zusammen. Selbst aus den viel späteren Erinnerungen in Karls Autobiographie läßt sich herauslesen, wie tief empört und wütend Karl über die Selbsterniedrigung König Johanns war. Zweifellos ging die Begegnung des Vaters mit dem Sohne nicht ohne scharfe und bittere Vorwürfe von seiten Karls ab. Dieser erklärte kategorisch, daß die Handlungsweise Kaiser Ludwigs ... „betrügerisch und arg listig“ war, und weigerte sich entschieden, sie mit seinem Siegel zu bestätigen, da, wie er selbst erklärte, „ich alles, was dort vereinbart wurde, so betrachte, als ob es nicht geschehen und nichts wäre“. Eine ähnliche Haltung nahmen auch die Repräsentanten des böhmischen Adels ein. Die Entwicklung der Geschehnisse im Reich verhärtete Karls negatives Verhältnis zu Kaiser Ludwig und steigerte sein Mißtrauen gegenüber der väterlichen Politik“<sup>12</sup>. Schon als Markgraf von Mähren orientierte sich Karl zielbewußt auf die Position eines Rivalen des römischen Kaisers Ludwig des Bayern, eines Deutschen, der die Beherrschung des böhmischen Staates durch das Reich, die Beschneidung der Rechte, die die privilegierte und spezifische Stellung Böhmens in Mitteleuropa garantierten, sowie die Abschwächung des Einflusses Frankreichs und der Kultur und der Gedankenwelt der italienischen Frührenaissance im böhmischen Milieu zugunsten einer weiteren Germanisierung der böhmischen Länder anstrebte<sup>13</sup>.“

Mit der Belehnung Johanns von Luxemburg war die Kontinuität abgeschlossen, die nach Cosmas damit begonnen hatte, daß das Herzogtum Böhmen *semper sub imperio Karoli regis et eius successoribus* gestanden hatte<sup>14</sup>. Sein Nachfolger berichtet zum Jahre 1126, daß die Fürsten Böhmens den Herzog wählen und dem Kaiser nur die *confirmatio* der Wahl zustehe. Der Kaiser übergibt die Fahne<sup>15</sup>.

<sup>11</sup> Hanisch: Der König von Böhmen 44.

<sup>12</sup> Spěváček 54.

<sup>13</sup> E b e n d a 9.

<sup>14</sup> Cosmas II 8 zit. nach Wegener 234.

<sup>15</sup> Haec dicit Sobeslaus: Discretionem tuam, bone Imperator, scire convenit, quod electio ducis Boemie, sicut ab antecessoribus nostris accepimus, nunquam in Imperatoris, semper autem in Boemiae principum constitit arbitrio, in tua vero potestate electionis sola confirmatio. Sine causa novae legis jugo nos constringere conaris. Scias, nos nullatenus ad id consentire, magisque pro justitia velle occumbere, quam injustis decretis cedere . . .



Böhmen war also ein Fahnenlehen. Dabei ist es grundsätzlich geblieben<sup>16</sup>. Die zuerst persönliche, dann erbliche Königswürde steigert die Dignität: das römische Reich nördlich der Alpen besteht aus zwei großen Königreichen<sup>17</sup>, König Wenzel steht *prae ceteris regibus et imperii Romani principibus*<sup>18</sup>. Der Papst bestätigt die

(Rex) Lotharius Sobeslæ . . . per manum transdidit insigne ducatus, vexillum. Zit. nach Jireček, *Hermenegild: Codex Juris Bohemici I. Prag 1867, S. 25 Nr. 15.*

<sup>16</sup> Friedrich II. Basel 1212 IX 26. Jireček I, S. 38 Nr. 24:

Inde est, quod nos attendentes praeclara devotionis obsequia, quae universa Boemorum gens ab antiquo tempore Romano exhibuit imperio, tam fideliter quam devote, et quod illustris rex eorum Ottacharus a primo inter alios principes specialiter prae ceteris in imperatorem nos elegit, et nostrae electionis perseverantiae diligenter et utiliter astiterit, sicut dilectus patruus noster piae memoriae rex Philippus omnium principum habito consilio per suum privilegium constituit. Ipsum regem constituimus, confirmamus, et tam sanctam et dignam constitutionem approbamus. Regnumque Boemiae liberaliter et absque omni pecuniae exactione et consueta curiae nostrae justitia sibi suisque successoribus in perpetuum concedimus. Volentes ut quicumque ab ipsis in regem electus fuerit, ad nos vel successores nostros accedat, regalia debito modo recepturus. Omnes etiam terminos qui praedicto regno attinerere videntur, quocumque modo alienati sint, ei et successoribus ejus possidendos indulgemus. Jus quoque et auctoritatem investiendi episcopos regni sui, integraliter sibi et heredibus suis concedimus, ita tamen, quod ipsi ea gaudeant libertate et securitate, quam a nostris praedecessoribus habere consueverunt. De nostrae autem liberalitatis munificentia statuimus, quod rex praedictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur, nisi quam nos apud Babenberg vel Nurenberg celebrandam indixerimus, vel si apud Merseburg curiam celebrare decreverimus, ipsi sic venire teneantur. Quodsi dux Poloniae vocatus accesserit, ipsi sibi ducatum praestare debeant, sicut antecessores sui quondam Boemiae reges facere consueverunt. Sic tamen, ut spatium rex ebdomadaram veniendi ad praedictas curias eis ante praefigatur. Salvo tamen, quodsi nos vel successores nostros Romae coronari contigerit, ipsius praedicti regis Ottochari vel successorum suorum relinquimus arbitrio, utrum ipsi trecentos armatos nobis transmittant, vel trecentas marchas persolvant.

Friedrich II. Ulm 1216 VII 26. Jireček I, S. 43 Nr. 27:

. . . quod misso ad praesentiam nostram Benedicto venerabili archidiacono Belinensi exposuerunt celsitudini nostrae dilecti fideles nostri Henricus marchio Moraviae et universitas magnatum et nobilium Boemiae, quod communi voluntate et assensu dilecti nostri Odacrii, illustris regis Boemiae, elegerunt in regem eorum Vencezlaum filium ipsius regis Boemiae primogenitum, propter quod majestati nostrae attentius supplicarunt ut electionem ipsius Vencezlai ratam haberemus et firmam et eidem nostrum benignum impertiremur assensum. Nos autem quia votivae supplicationis hujus affectus ex magnae fidelitatis ardore novimus provenire, considerantes sinceritatem fidei et purae devotionis ipsius Odacrii, regis Bohemiae, quam erga majestatem nostram hactenus habuisse dignoscitur, attendentes etiam obsequia filii sui Vencezlai, dilecti sororii nostri, quae nobis et imperio fideliter poterit exhibere, de solita gratia nostra et consilio principum et magnatum imperii, qui tunc circa nos exsistebant, electionem praefatam ratam habemus et firmam, et concedimus eidem Venceslao totum regnum Boemiae cum terminis et omni jure et honore ac rationibus eidem regno pertinentibus, sicut ipsum regnum pater suus et alii praedecessores sui, tam duces, quam reges, umquam melius tenuerunt et possederunt.

Friedrich II. Melfi 1231 VII. Jireček I, S. 65 Nr. 34:

. . . quod cum olim vivente dilecto principe nostro Odakaro illustri Boemorum rege recepto a dilecto principe et affine nostro Vatzlao juniore rege filio ejus homagio juxta morem, concesserimus ei tamquam primogenito de innata liberalitate regnum Bohemiae post ejusdem patris sui obitum ab imperio possidendum attendentes ad praesens rege

jura et privilegia, quae ab antiquo ab imperatoribus fuere concessa<sup>19</sup>, und fordert Přemysl I. auf, ab eodem rege Othone te facias sollempniter coronari<sup>20</sup>. Nach der Ermordung Wenzels III. bezeugt der „Landtag“, quod a domino nostro Alberto, Romanorum rege, alias litteras, gratias et privilegia regnum Bohemiae tan-

---

praedicto O(dacaro) patre ipsius rebus humanis exempto, qualiter ipse dum vixit nobis illustri Romanorum regi Henrico carissimo filio nostro et imperio devotus extiterit et memoratus filius ejus Watzlaus rex junior, paternae devotionis erga Nos dictum regem, filium nostrum, et imperium, immitator et successor existat, atque jugiter grata et ardua servitia exhibet et inantea exhibere poterit gratiora, nec non etiam ob majoris dilectionis gratiam, qua suo incremento tenemur, cum illustrem reginam C(unigundim), dilectam consobrinam nostram, habeat feliciter in consortem, concessionis dudum habitae munera liberaliter persequentes, regnum Boemiae cum omni honore ac dignitate civitatibus castris villis et terris eidem regno pertinentibus et cum omni jure, quo dictus rex, pater ejus, idem regnum rationabiliter noscitur possedisset, imperialis auctoritate munimine confirmamus praefato Watzlao, juniore regi, tenendum et possidendum, sicut tenere debet a nobis et imperio.

Richard Aachen 1262 VIII 9. Jireček I, S. 153 Nr. 50:

... quod eundem regem de principatibus regni Bohemiae et marchionatus Moraviae ac omnibus feudis, dictis duobus principatibus attinentibus, quos et quae clarae memoriae pater et progenitores ejusdem juste et rationabiliter ab imperio tenuerunt, auctoritate praesentium investimus, eique dictos principatus et feuda simpliciter auctoritate regia confirmamus.

Rudolf I. in castris ante Viennam 1276 XI 25. Jireček I, S. 185 Nr. 66:

... quod nos illustrem Ottacarum Bohemiae regem principem nostrum charissimum de regno Bohemiae suisque attinentiis nec non de marchionatu Moraviae ceterisque omnibus quae a nobis et imperio in feudum obtinere de jure dinoscitur, ex regali dignitate consueta investimus ac eidem principatus praedictos cum omnibus ipsorum obtinentiis duximus concedendo a nobis et imperio in feudum perpetuo obtinendum.

Adolf Frankfurt 1292 V 13. Jireček I, S. 248 Nr. 87:

... quod ex speciali favore ad provehanda tui honoris auspicia, omnia feuda quae a nobis et imperio debes suscipere et tenere, per virum ... tibi transmittenda duximus et transmittimus praesentium serie litterarum, volentes tamen, ut cum commodius nostris possis praesentari conspectibus, a nobis personaliter suscipere debeas feuda memorata. Albrecht Wien 1298 III 14. Jireček I, S. 256 Nr. 93:

Magna itaque ac accepta valde servitia per illustrem Wenceslaum regem Bohemiae, ducem Cracoviae et Sandomeriae, marchionemque Moraviae, carissimum affinem et principem nostrum, ab olim sacro Romano imperio nobis constanter et graviter exhibita, per quae ipsius imperii nostrumque favorem et gratiam multipliciter meruit considerationis attento studio diligenter attendentes ac volentes, eum propterea prosequi liberalius praerogativa nostri favoris et gratiae specialis. Eundem regem ac successores ipsius ab omni servitiorum onere, quocumque censeantur nomine, per eos ratione feudorum quae nunc tenent seu tenebunt imposterum a nobis et eodem imperio vel alia quacumque ratione nobis et dicto imperio debitorum, de speciali gratia in perpetuum absolvimus et eximimus ac esse volumus liberos et exemptos nisi quantum ipse de bona voluntate voluerit exhibere. Ordinantes ac statuantes harum serie ut antedictus rex et heredes ac successores ipsius ad nullam nostram vel successorum nostrorum regum seu imperatorum Romanorum expeditionem convocationem curiam seu colloquia generaliter vel specialiter indicenda quaecumque et ubicumque et quocumque negotio seu causa jussi vel requisiti personaliter venire vel nuntios aut homines aliquos mittere aliquatenus teneantur. Privilegia quoque omnia super donationibus libertatibus et gratiis quibuscumque, praedicto regi et progenitoribus ejus a divae memoriae Romanorum imperatoribus seu regibus praedecessoribus nostris data seu concessa sub quacumque forma vel conceptione verborum rata et grata habemus et ea de speciali gratia confirmamus.

gentia nec petivimus nec habemus, nisi litteras infra scriptas, quas sub bulla aurea regnum Bohemiae habere dinoscuntur, et quas praefatus rex ipsi regno Bohemiae sui gratia confirmavit, nämlich die Urkunden Kaiser Friedrichs II. vom 26. September 1212 und vom 26. Juli 1216<sup>21</sup>.

Die Souveränität des böhmischen Staates, in dessen innere Angelegenheiten sich der römische König nicht einmischt, auf der einen, und das in Böhmen fremde Lehnrecht auf der anderen Seite haben zu Spannungen geführt, ausgelöst durch die Tatsache der Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Fürsten und den Ständen, in denen der hohe, durch Ebenbürtigkeit gleichermaßen zu Regierung und Königtum befähigte und mit seinem Realbesitz den König bei weitem in den Schatten stellende Adel dominiert. Seinen Repräsentanten sind wir soeben in Miltenberg an der Seite Karls begegnet. Seine Abhängigkeit in den Anfangsjahren hat Spěvák-ček deutlich gemacht, Bartoš<sup>22</sup> hat gesagt, daß es am Ende der Regierung nur

Albrecht Nürnberg 1305 VIII 20. Jireček I, S. 446 Nr. 108:

... illustrem Wenceslaum Bohemiae et Poloniae regem, avunculum et principem nostrum carissimum, ampliori benevolentia et gratiori affectu prae alteris prosequi cupientes, omnia privilegia, feuda, jura, libertates et gratias illustri quondam Wenceslao regi Bohemiae genitori suo, ac sibi et ipsorum heredibus, praedictis regibus Bohemiae, a nobis et nostris praedictis imperatoribus et regibus Romanis concessas approbamus, innovamus, ratificamus et praesenti scripti patrocinio confirmamus.

Ludwig Köln 1314 XII 4. Jireček II/1, S. 29 Nr. 22:

... Insuper omnia privilegia sibi et suis praedecessoribus in regnis et dominiis antedictis, coniunctim vel divisim, concessa et indulta, omnes gratias, donationes et libertatis a regibus Romanorum seu imperatoribus factas innovamus et praesentibus confirmamus.

Ludwig Frankfurt 1339 III 20. Jireček I, S. 185 Nr. 165:

... Daz wir, Keyser Ludowig, unserm swager Johan, kunig von Beheim, lîhen und och verlîhen haben daz kunigrîch zu Beheim, mit dem furstentuom und dem schenkamt, mit allen iren nuetzen und eren, die dar zu gehorent, die lehen sind von uns und dem Romischen rîche. Och haben wir verlîhen und verleihen ime Merhern mit allen wîrden, eren und nuetzen und swat da zu gehort, daz lehen ist von uns und dem Roemischen rîche. Ouch verleihen wir ime und haben verlîhen, swaz in der grafschaft ze Luetzemburg und in der grafschaft zu der Welschen-Vels von uns und dem rîche ze lehen gat, daz sîn vater und sîn vordern, grafen daselbes, her bracht und gehabt han von dem Romischen rîche. Da zu lîhen wir ime und sînen erben und haben im ouch verlîhen alle die lant in Polan, die er ietzund inne hat und die di fursten und ander luet von ime ze lehen enphangen hand, und alles daz reht, daz wir und daz rîche dar an han oder haben muegen.

Wir Johan, kuenig ze Beheim, bekennen, daz wir die vorgeschriben herscheft, daz kunigrîch ze Beheim mit dem furstentuom und mit dem schenchamp, Merhern, die grafschaft ze Lutzemburg, di grafschaft zu Welschen-Vels und die lande in Polan, di wir ietzund inne haben, mit allen îre nuetzen, eren, zugehorden, als diu von dem Romischen rîche rûrend und gand, von unserm herren keyser Ludowig zu rechten lehen enphahen und och enphangen haben und haben och îme und dem Romischen rîche da von gesworn und gehuldet, als sitlich und gewonlich ist und als wir durch rehte suellen.

<sup>17</sup> Vgl. Hanisch: Der König von Böhmen 54.

<sup>18</sup> 1300 VI 29. Jireček I, S. 263 Nr. 100.

<sup>19</sup> 1204 IV 15. Jireček I, S. 33 Nr. 20.

<sup>20</sup> 1204 IV 19. Jireček I, S. 34 Nr. 21.

<sup>21</sup> 1306 X 23. Jireček II/1, S. 9 Nr. 1.

<sup>22</sup> Bartoš, F. M.: Čechy v době Husově 1378—1415 [Böhmen in der Zeit des Hus]. Prag 1947, S. 114 (České dějiny II, 6).

hatte scheinen können, als ob der Jahrhunderte währende Kampf um die Macht im Staate endgültig zugunsten der Krone entschieden worden sei, und wir haben in der Historiographie, beginnend mit Vinzenz von Prag über Dalimil bis Beneš Krabice von Weitmühl, die Tendenz verfolgen können, sich den römischen König und Kaiser möglichst weit vom Leibe zu halten, aber offen gelassen, ob die Macht des Adels das Ziel erreicht hat, die Krone Böhmens selbst zu vergeben<sup>23</sup>. Wir haben von den schweren Gewitterwolken über der gesamten Regierung Karls und daß sie unter Wenzel gebrochen sind gesprochen und die innere Stabilität bezweifelt, die ihm ein jederzeit freies Handeln nach außen garantierte<sup>24</sup>. Es gibt keinen eindeutigeren Beweis für die Teilung der Staatsgewalt und das „Mitbestimmungs“recht als die Zurückweisung des Gesetzentwurfes der *Majestas Carolina* durch den Adel. Auf der anderen Seite verbleiben die von uns oben angesprochenen, Böhmen betreffenden Artikel der Goldenen Bulle einzeln zustimmungspflichtig, wie der Willebrief Gerlachs von Mainz zeigt<sup>25</sup>. Der für Deutschland zuständige Reichserzkanzler bringt die Notwendigkeit zum Ausdruck, die alten, gewachsenen Bindungen Böhmens an das Reich aus gegebenem Anlaß einer veränderten Situation in veränderter Form zu erneuern.

Die Veränderung ist durch die Unmöglichkeit entstanden, sich selbst zu belehnen. Daher auch die große Eile, mit der Karl als Kaiser seinen erstgeborenen, erst zwei Jahre alten Sohn Wenzel hat zum König von Böhmen krönen lassen, gegen den Widerstand des den Akt vollziehenden Erzbischofs von Prag und wohl auch des böhmischen Landtags, der, so darf man kommentieren, sich um das Wahlrecht hatte betrogen sehen können, die der Kaiser aber davon überzeugte, daß ein lehnfähiger Fürst vorhanden sein muß. In den Worten *nec petivimus nec habemus* haben wir oben den Widerstand des Landtages gegen eine zu enge Bindung an das Reich in dem staatsrechtlich ähnlich gelagerten Fall des Heimfalles beim Tode

<sup>23</sup> H a n i s c h : Der König von Böhmen, bes. 42 ff. — D e r s. : Wenzel IV. In: Lebensbilder zur Geschichte der böhmischen Länder. Bd. 3. München-Wien 1978, S. 251—279, hier S. 256 ff.

<sup>24</sup> H a n i s c h : Der deutsche Staat König Wenzels 25.

<sup>25</sup> Nürnberg 1356 I 7. J i r e č e k II/1, S. 414 Nr. 389:

Cum per recolendae memoriae divos Romanorum Imperatores et reges illustribus quondam regni Boemiae regibus clarae memoriae ac regno Boemie et ejusdem regni coronae olim concessum fuerit et indultum, sitque in eodem regno a tempore, cujus contrarii hodie non extat memoria, consuetudine laudabili inconvulse servata, diuturnitate temporum et praescripta moribus utentium sine contradictionis aut interruptionis obstaculo introductum, quod . . .

Cumque serenissimus ac invictissimus princeps et dominus Carolus quartus, divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemiae rex illustris dominus noster gratosus, privilegium, consuetudinem et indultum hujusmodi imperiali auctoritate et de plenitudine imperatoriae potestatis innovans et confirmans duxerit statuendum, ut . . .

Nos igitur, praemissa omnia et eorum quodlibet, sicut in solemnibus curiae Norembergensi celebratione in commune consilium nobiscum et cum ceteris principibus coelectoribus nostris habitum per ipsum dominum nostrum dominum imperatorem deducta multoque studio ventilata et rationabilia fuerunt iudicata recognoscimus de nostro consilio et pleno processisse consensu, ratificantes ac rata omnia et singula habentes et grata, nostrum eis benevolu adhibentes et ex certa sciencia consensum pariter et assensum.

des letzten männlichen Lehnsträgers kennengelernt. Was seit jeher als die große staatsmännische Leistung Karls herausgestellt wird: die Krone Böhmen als europäische Großmacht, ihre Stellung als Spitze und Kern des Römischen Reiches bis hin zum Gedanken der Erneuerung durch die Übertragung desselben ad Scavos, das stellt sich uns nur als Folge dieser Tatsache dar. Die Krone Böhmens ist eine „Institution“ des Reichs, am „Gründungstag“, dem 7. April 1348, von den Romani regni principes et barones beschlossen und in den folgenden Jahrzehnten durch die Belehnung mit jedem einzelnen der dazu gehörenden Länder realisiert.

Für 1348 und 1356 könnte man von Reichszentralismus reden. Man müßte dann aber auf den Begriff Hausmacht eingehen, den wir ablehnen, weil er keine Entsprechung in der Rechtssprache hat. Der Irrtum der politisch wertenden Historiker war und ist, daß sie die Lehnsabhängigkeit des Fürsten für mit der Souveränität Böhmens unvereinbar halten. Lehen setzen die Souveränität des Belehnten voraus. Mit Ausnahme des ersten, am 7. April 1348 bestätigten „Privilegs“, dem Friedrichs I.<sup>26</sup>, haben wir hier noch einmal die Urkundentexte zusammengestellt, die das staatsrechtliche Verhältnis Böhmens im Reich dokumentieren und unzulässige Interpretationen wie die Vaněčeks zurückweisen. Karls bohemozentristische Konzeption ist in einer einmaligen, mit dem Verbot vergleichbaren Verfassungssituation entstanden, daß der König von Böhmen bei Verrichtung des Schenkenamtes seine Königskrone nicht tragen darf: so wie es ausgeschlossen ist, daß Könige einander Dienste leisten, die die Unterordnung des einen unter den anderen erfordern, so unmöglich ist es, daß sich ein König, der auf zwei Thronen sitzt, als römischer mit dem böhmischen und als böhmischer mit dem römischen selbst belehnt. Die renovatio imperii durch die translatio imperii ad Scavos würde, zu Ende gedacht, in der Handhabung der Regel, daß die römische Krone auf die böhmische gehört, dazu geführt haben, daß der böhmische König den römischen belehnt. Diese Verkehrung der bisherigen Geschichte ist nicht eingetreten. Wie seit Cosmas' Zeiten haben spätere römische Könige die böhmischen belehnt, hat der Adel des Königreichs die böhmische Krone zur Vorbedingung der römischen gemacht und war der König von Böhmen der Obermann der weltlichen Kurfürsten. Karl IV. hat daran nichts geändert.

Spěváček hatte sich mit einer Reihe von Untersuchungen über die Anfänge Karls in Mähren, in Böhmen und im Reich<sup>27</sup> einen guten Namen gemacht und diese zusammen mit dem Schlußkapitel zum wertvollen Teil seines Buches gemacht, auf das wir gewartet haben. Gekommen ist ein Buch, in dem alle deutschen und tschechischen Historiker als Protestanten, Katholiken, Nationalisten und Nazis (Pfitzner) beschimpft werden, weil sie, wie Petrarca, entweder Karls Bohemozentrismus mißverstanden, oder, wie Aenea Silvio Piccolomini (Papst Pius II.), ihn auf Kosten der deutschen Territorialstaaten des römischen Reiches gesehen, oder ganz einfach, wie Seibt, nicht dasselbe gedacht und geschrieben haben wie er. Das uns besonders interessierende und hier behandelte Kapitel hat weder völlig Neues gebracht, noch sich durch hervorzuhebende Qualität ausgezeichnet.

<sup>26</sup> Regensburg 1158 I 18. Jireček I, S. 26 Nr. 16.

<sup>27</sup> Seibt, Ferdinand: Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346—1378. München 1978, S. 464 ff.